

Ausgeschlossen von unserer Vermittlung sind vorläufig Musikwerke und Bilder. Diese sind wie bisher entweder direkt an das Copyright-Bureau der amerikanischen Regierung in Washington, D. C., oder an die Breitkopf & Härtelsche Stelle in New York zu senden.

Die Zusendung der Verlagswerke behufs Anmeldung zum Copyright erbittet das Amerika-Institut unter Benutzung einer Faktura, von der Exemplare je nach Bedarf auf Verlangen vom Amerika-Institut kostenlos zugesandt werden.

Berlin NW. 7, Universitätsstraße 8.

Hugo Münsterberg,  
Direktor des Amerika-Instituts.

### Vom belgischen Buchhandel.

Die belgischen Buchhändler sind in dem vor genau vier Jahren begonnenen Kampf gegen das Rabattwesen wieder einen beträchtlichen Schritt vorwärtsgekommen. Vor anderthalb Jahren berichtete ich an dieser Stelle über die neue Verkaufsordnung, die am 1. Januar 1910 in Kraft trat, und über die Vorgeschichte der Bestrebungen zur Verbesserung der nachgerade absolut unhaltbar gewordenen Situation des belgischen Buchhandels. Diese neue Verkaufsordnung war jedoch nur ein erster Vorstoß gegen die zahlreichen Firmen, denen das Schleudern zu einer ebenso lieben wie verderblichen Gewohnheit geworden war. Wie ich damals bereits voraussah, hat die neue Verkaufsordnung diese leider nicht auf den rechten Weg zu führen vermocht; fehlen uns doch in Belgien so gut wie alle Mittel und Rechtswege, die Anerkennung derselben zu erzwingen. Sie hat aber entschieden dazu beigetragen, den belgischen Buchhändlern etwas mehr kollegiales Vertrauen zueinander einzulösen, ihnen das Rückgrat gegenüber der anspruchsvollen Kundschaft zu stärken und letztere für weitere, energischere Maßregeln zur Gesundung unseres Standes empfänglich zu machen.

Die Brüsseler Weltausstellung und die damit verbundene umfangreiche Tätigkeit des Vorstandes des Cercle de la librairie hat die weitere Entwicklung der Bewegung leider nochmals ins Stocken gebracht und das ganze Interesse des Vereins ein Jahr lang fast ausschließlich auf Buchgewerbe und Verlagsbuchhandel konzentrieren müssen. Inzwischen ist aber der Sortimentsbuchhandel mit dem Schluß der Ausstellung wieder in seine Rechte eingetreten. Hiermit fiel zeitlich die Übergabe des Präsidiums an den um den belgischen Buchhandel ungewöhnlich verdienten langjährigen Schriftführer des Vereins, Herrn Emile Vandeveld, zusammen, der, obwohl selbst nur Verleger, für die Bedürfnisse des Sortiments volles Verständnis besitzt. Die Aufstellung der als Ergänzung zur Verkaufsordnung schon im Jahre 1909 geplanten Preisliste der gangbarsten ausländischen Zeitschriften wurde abgeschlossen und veröffentlicht. Ihre Anwendung hat dem belgischen Buchhandel ohne Zweifel bereits erhebliche materielle Vorteile gebracht, wiewohl sie — wie die Verhältnisse hierzulande nun einmal liegen — nur teilweise durchgeführt werden konnte. Die Arbeiten der »Preiskommission« (vgl. meinen Artikel im Börsenblatt vom 13. September 1909) haben hierbei enthüllt, in welcher unglaublichen Weise geschleudert wurde; Hunderte und Tausende von französischen Zeitschriften wurden jahraus, jahrein ohne irgend welchen Verdienst geliefert, nur »um die betreffenden Kunden nicht zu verlieren«. Es sei beispielsweise an die verbreitetste illustrierte Zeitung, die »Illustration« erinnert, die bei einem Nettopreise von 33 Franken (zuzüglich Portospesen!) von gewissen Firmen für 44, 42, 40, ja sogar 38 Frcs. geliefert wurde, also bis zu 10 Frcs. — über 20 Prozent — unter dem eigentlichen Auslands-Abonnementspreis von 48 Frcs.

Ein weiterer großer Erfolg wurde auf der am Sonntag den 19. Februar im Brüsseler Buchgewerbehaus abgehaltenen außerordentlichen Versammlung des Cercle belge erzielt. Zu dieser hatte letzterer nicht nur seine Mitglieder — deren Zahl sich in den letzten drei Jahren übrigens mehr als verdoppelt hat —, sondern die sämtlichen Buchhändler Belgiens eingeladen. Die Versammlung erhielt dadurch die Bedeutung eines nationalen Kongresses, und wir hatten das ungewohnte Schauspiel, eine ganze Anzahl von Kollegen aus Brüssel und namentlich aus der Provinz, speziell aus Gent, Lüttich, Löwen, Namur, Arlon zu sehen, die an unsern Beratungen zum ersten Male teilnahmen. Die Diskussionen gestalteten sich dadurch äußerst lebhaft, daß die Buchhändler in den Provinzstädten weitaus radikalere Maßregeln eingeführt wissen wollten als die Brüsseler Kollegen, wogegen sich die letzteren ausschließlich deshalb wehrten, weil dadurch der Konkurrenz des Auslandes (Frankreichs und Deutschlands) die Tore weiter als je geöffnet würden, was bei dem mangelnden Schutze gegen die ausländischen Schleuderer mit einem völligen Scheitern der ganzen Bewegung zu identifizieren wäre, wie solches bereits vor dreißig Jahren zu beobachten gewesen war. Schreiber dieses ward nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß auch in Deutschland die verschiedensten Rabattläge sanktioniert worden sind je nach der geographischen Lage der betreffenden Städte und Provinzen und daß auch der deutsche Buchhandel trotz seiner strammen Organisation und trotz des seinen Angehörigen innewohnenden Sinnes für Disziplin mehrere Jahrzehnte dazu gebraucht habe, um zu dem derzeitigen recht erträglichen Ergebnis zu gelangen. — Besonders Interesse erregten die von großer juristischer Sachkenntnis und mit viel Temperament vorgetragenen Ausführungen des als Antiquar und Verleger geschätzten, gänzlich erblindeten Brüsseler Kollegen van Fleteren, der die vom Vorstand empfohlene Anbringung der deutschen (und französischen) Vorbild nachgebildeten Klausel auf den Fakturen der belgischen Verleger, durch die der Empfänger einer Sendung zur Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises verpflichtet ist, in die Satzungen aufgenommen wissen wollte.

Nach zweieinhalbstündigen Verhandlungen wurden sodann folgende Zusatz-Paragraphen zur Verkaufsordnung von 1909 angenommen:

#### A) Verkauf belgischer Bücher.

§ 1. Die Bücher müssen zu den von den Verlegern festgesetzten Preisen verkauft werden. Der Rabatt an Privatkunden mit Einschluß der Professoren und Lehrer wird also aufgehoben.

§ 2. Höchst Rabatt von 10 Prozent an öffentliche Bibliotheken, Behörden und Anstalten.

§ 3. Höchst Rabatt von 10 Prozent und 13/12 an öffentliche und private Unterrichtsanstalten, mit der Beschränkung jedoch, daß der Unterschied zwischen diesem und dem Verlegerrabatt mindestens 10 Prozent beträgt.

Dies mit Rücksicht auf den gerade in Belgien vielfach so gänzlich ungenügenden Rabatt auf Schulbücher, der sogar bei großen Firmen wie Lambert-De Roisin in Namur nur 15 Prozent, ohne Freiemplare, beträgt. — Die Aufrechterhaltung des Freiemplars bei Schullieferungen ist vorläufig noch dadurch zu rechtfertigen, daß im andern Falle die gänzliche Umgehung durch direkte Lieferung der Autoren-Selbstverleger, gewöhnlich Anstaltslehrer bzw. die Zunahme der schon jetzt sehr bedeutenden Konkurrenz der französischen Schulbuchverleger zu befürchten ist. Letzteres um so mehr, als die Verleger katholischer Schulliteratur infolge der Beschränkung des konfessionellen Unterrichts (Enseignement libre) mehr als je nach Absatzgebieten bei den außerordent-